

Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann als sogenannter freier Beruf oder als Gewerbe ausgeübt werden.

Zu den **freien Berufen** zählen die in § 18 Einkommensteuergesetz aufgeführten Katalogberufe und die den Katalogberufen ähnlichen Berufen (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Ausbildung erfordern).

**Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung** ist jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit. Ausgenommen sind Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Bergbau), freie Berufe und Verwaltung eigenen Vermögens.

Bei gewerblicher Tätigkeit werden drei Formen unterschieden, die jeweils in einem eigenen Abschnitt der Gewerbeordnung geregelt sind: das **stehende Gewerbe** (§§ 15 – 52, das **Reisegewerbe** (§§ 55 – 61 a) und das **Marktgewerbe** (§§ 64 – 71 b).

Angesichts der vielfältigen erwerbswirtschaftlichen Betätigungsformen ist nur für einen relativ kleinen Teil von Gewerbetätigkeiten eine Genehmigung erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass das Gewerbe erst begonnen werden darf, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Im **Gewerbeerlaubnisverfahren** können persönliche und / oder betriebsbezogene Voraussetzungen zu belegen sein, etwa der Nachweis

- persönlicher Zuverlässigkeit
- geordneter Vermögensverhältnisse
- finanzieller Leistungsfähigkeit
- einer Sach- oder Fachkunde
- des Abschlusses von Versicherungen
- baurechtlich zulässiger Nutzung
- von Anforderungen an die Gewerberäume.

Beim Erfordernis eines Sachkundenachweises muss bei einem im **Ausland erworbenen Bildungsabschluss** die Gleichwertigkeit mit dem Abschluss in Deutschland in einem Anerkennungsverfahren geprüft werden ([www.hannover.ihk.de/aner kennungsberatung](http://www.hannover.ihk.de/aner kennungsberatung)). Für die Anerkennung einer ausländischen Berufszugangsqualifikation ist in der Regel die jeweilige Erlaubnisbehörde in Deutschland zuständig.

Für alle Gewerbe muss vor Beginn der Tätigkeit bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular die **Gewerbebeanmeldung** gemäß § 14 GewO vorgenommen werden.

Das **Bundesrecht** kann unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen werden, die **landesrechtlichen Vorschriften** finden sich im Portal [www.voris.niedersachsen.de](http://www.voris.niedersachsen.de).

### Hinweis

Diese Information soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Angaben mit

größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2014

**Kontakt Gewerberecht**

Abteilung Handel und Dienstleistungen

Tel. (0511) 3107-378 oder -244

Fax (0511) 3107-435

E-Mail: [gewerberecht@hannover.ihk.de](mailto:gewerberecht@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)